

Fakultät für Sportwissenschaft Der Dekan

Ruhr-Universität Bochum, Fakultät für Sportwissenschaft,
44780 Bochum

D- 44780 Bochum
Dienstgebäude: Stiepeler Str. 129
Uni-Hochhaus West
Telefon: (0234)32-27793
Fax: (0234)32-14246
Email: Sportwiss-Dekanat@rub.de
Datum: 28. April 2004

Anlage zur Habilitationsordnung der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 13.10.2003

Zu: § 3: Zulassungsvoraussetzungen, Absatz 2: Die Mindestleistungen hinsichtlich Qualität und Quantität ...

Gemäß dem Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Sportwissenschaft vom 28. April 2004 gelten für die Zulassung zur Habilitation folgende Mindestleistungen:

1. Für alle Habilitationsfächer geltende Anforderungen

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss nach der Promotion ein Spektrum von thematisch eigenständigen Veröffentlichungen mit Erstautorenschaft zu Themen aus dem Fachgebiet der angestrebten Habilitation vorweisen. Die Veröffentlichungen sollen neben einer spezifischen wissenschaftlichen Vertiefung in einem Teilgebiet auch eine hinreichende Breite in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Fachgebiet der Habilitation erkennen lassen.

Die Anforderungen hinsichtlich Anzahl und Qualität der Veröffentlichungen sowie der Publikationsorgane sind fächerspezifisch.

2. Fächerspezifische Mindestanforderungen

2.1 Mindestanforderungen in den Fächern Bewegungslehre, Biomechanik, Sportmedizin und Trainingswissenschaft

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat im Fachgebiet der Habilitation acht Erstautorenschaften in Zeitschriften mit Gutachterverfahren (peer review) vorzuweisen, davon vier in international anerkannten Zeitschriften.

2.2 Mindestanforderungen in den Fächern Sportgeschichte, Sportpädagogik/Sportdidaktik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportmanagement/Sportökonomie

Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat im Fachgebiet der Habilitation mindestens acht qualitativ anspruchsvolle Veröffentlichungen vorzuweisen, die sich inhaltlich vom Themenbereich der Dissertation unterscheiden und von denen mindestens drei Erstautorenschaften in anerkannten Fachzeitschriften mit Gutachterverfahren sein müssen. Zur Feststellung der Mindestleistungen sind sowohl der Umfang der Texte (Monografie, Zeitschriftenbeitrag, Beitrag in Sammelband etc.) als auch die Qualität der Erscheinungsorte (internationale bzw. national renommierte fachwissenschaftliche Publikationsorgane) sowie Aktivitäten als Herausgeber zu berücksichtigen.

**Zu: § 8: Schriftliche Habilitationsleistung,
Absätze 2b und 3: Kumulative Habilitation**

1. Für alle Habilitationsfächer geltende Anforderungen

Wird eine kumulative Habilitation angestrebt, so sind – über die unter § 3 (Abs. 2) der Habilitationsordnung genannten Mindestleistungen hinsichtlich Qualität und Quantität der Veröffentlichungen hinausgehend – weitere schriftliche Arbeiten (veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen) als schriftliche Habilitationsleistung vorzulegen, die einen systematischen Forschungszusammenhang erkennen lassen und den Anforderungen von § 8 (Abs. 1) der Habilitationsordnung entsprechen. Dieser systematische Forschungszusammenhang ist gesondert darzustellen und den Originalschriften beizufügen. Bezüglich der Quantität und Qualität der weiteren schriftlichen Arbeiten gelten außerdem die nachfolgenden fachspezifischen Anforderungen.

2. Fächerspezifische Mindestanforderungen

2.1 Mindestanforderungen in den Fächern Bewegungslehre, Biomechanik, Sportmedizin und Trainingswissenschaft

Die als schriftliche Habilitationsleistung eingereichten Veröffentlichungen schließen zusätzlich zu den in der Anlage zur Habilitationsordnung zu § 3 (Abs. 2) unter 2.1 genannten Mindestanforderungen weitere vier Erstautorenschaften bei internationalen Veröffentlichungen mit Gutachterverfahren ein.

2.2 Mindestanforderungen in den Fächern Sportgeschichte, Sportpädagogik/Sportdidaktik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportmanagement/Sportökonomie

Erforderlich sind zusätzlich zu den in der Anlage zur Habilitationsordnung zu § 3 (Abs. 2) unter 2.2 genannten Mindestanforderungen mindestens drei weitere Zeitschriftenartikel in anerkannten Fachzeitschriften sowie sechs weitere Beiträge in Organen bzw. Sammelwerken jeweils mit Gutachterverfahren.